

Anlage II

Richtlinie Nr. 9 des Plenums des Obersten Gerichts der Ds
Voraussetzungen des Ehescheidungsrechts nach § 8 der Ehi
24. November 1955

1. Die Präambel der EheVO ist richtungweisend für die Auslegung Anwendung der einzelnen Bestimmungen der EheVO, bildet *jet keine selbständige Norm für die Scheidung oder Aufrechterhaltung c Ehe und erweitert nicht die gesetzlichen Bestimmungen.*
2. Ernsthaft im Sinne des Gesetzes können nur solche vom Gericht festgestellten Scheidungsgründe sein, die *objektiv* geeignet sind, den Bestand der Ehe so zu stören, daß diese ihren Sinn für beide Ehegatten, für die Kinder und für die Gesellschaft verloren hat.
Die Prüfung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 EheVO, ob die Folgen der Scheidung für den an der Ehe festhaltenden Ehegatten eine unzumutbare Härte bedeuten, gehört zu der Feststellung, ob die Ehe ihren Sinn verloren hat. Die unzumutbare Härte ist also *kein selbständiger Grund*, die Scheidung zu verweigern.
3. Eine Ehe, in der noch minderjährige Kinder vorhanden sind, verliert nicht allein deshalb auch ihren Sinn für die Kinder und für die Gesellschaft, weil die Ehegatten sich auseinandergeliebt haben oder seit einigen Jahren getrennt leben. Das Wohl der Kinder und die den Eltern obliegende Pflicht, die Kinder zu erziehen, bedürfen des Schutzes durch die Rechtsprechung.
Ist ein Ehegatte bereits eine feste Bindung eingegangen und ist hieraus ebenfalls Nachkommenschaft vorhanden, oder sind die Differenzen zwischen den Eltern *so groß*, daß sie die geistige und moralische Entwicklung der Kinder *gefährden*, kann die Scheidung der Ehe gerechtfertigt sein, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 8 EheVO gegeben sind.
4. Bei alten Ehen ist an die Beantwortung der Frage, ob ernstliche Gründe für eine Scheidung vorliegen, ein strenger Maßstab anzulegen. Der lange Bestand der Ehe spricht dafür, daß ernstliche Gründe für eine Scheidung nicht gegeben sind.
 - a) Die Scheidung einer alten Ehe kann ausnahmsweise gerechtfertigt sein, wenn sie kinderlos ist oder wenn die aus der Ehe stammenden Kinder nicht mehr der elterlichen Sorge bedürfen und wenn in einem dieser Fälle der klagende Ehegatte jahrelang mit einem anderen wie mit einem Ehegatten zusammen gelebt hat *und Nachkommenschaft aus dieser Verbindung vorhanden ist.*
Auch andere *schwerwiegende Gründe können ausnahmsweise die Scheidung einer alten Ehe rechtfertigen.*
 - b) Wird die Scheidung einer alten Ehe verlangt, müssen alle Ursachen, die zur Störung der Ehe beigetragen haben, wie überhaupt das ge-